

Entwurf zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)

Für die rund 6.000 Betriebe der Baustoff-Steine-Erden-Industrie ist die Optimierung von Energieeffizienz aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen ein zentrales Anliegen. Auch wenn das im November 2023 ausgefertigte Gesetz grundsätzlich dem Anspruch die Energieeffizienz zu steigern, gerecht wird, führen insbesondere die enthaltenen Umsetzungsfristen, die bürokratischen Pflichten und die teilweise deutlich schärfere Umsetzung gegenüber der europäischen *Energy Efficiency Directive (EED)* zu einem Wettbewerbsnachteil für die beteiligten Unternehmen. Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. begrüßt daher die Möglichkeit, zum Änderungsentwurf des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) Stellung zu nehmen. Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

§ 9: Verkürzte Umsetzungsfrist für Endenergieeinsparmaßnahmen

Das Ersetzen der Worte „binnen drei Jahren“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ (§ 9 Abs. 1) bedeuten eine erhebliche Fristverschärfung, welche insbesondere die Unternehmen zusätzlich belastet, die bereits durch die Erfüllung der Abwärmeerfassungs- und Übermittlungspflichten gefordert sind. Dies gilt auch für den neuen Zusatz, dass die Frist bereits mit Abschluss der Re-Zertifizierung, der Verlängerungseintragung oder Fertigstellung des Energieaudits beginnt und die Umsetzungspläne jährlich zu aktualisieren sind. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Steigerung des Bürokratieaufwandes und widerspricht dem Ziel der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen. **Wir empfehlen deshalb, die ursprüngliche Formulierung „binnen drei Jahren“ beizubehalten.**

§ 9: Wegfall der Zertifizierungspflicht für Umsetzungspläne

Wir begrüßen, dass die Pflicht zur externen Bestätigung der Umsetzungspläne durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren in § 9 ersatzlos wegfällt. Wir stimmen der Gesetzesbegründung zu, dass der Mehraufwand, der den betroffenen Unternehmen durch das Erfordernis der Bestätigung entsteht, im Vergleich zu der damit einhergehenden Validierung der Ergebnisse als gering einzuschätzen ist.

§ 9 und § 17: Anhebung der Schwellenwerte

Eine Anhebung der Schwellenwerte für die Erarbeitung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen (§ 9) bzw. für die Auskunftspflicht und Übermittlungspflicht für Abwärme von 2,5 auf 2,77 GWh wird ausdrücklich begrüßt. Eine Schwelle in Höhe von 2,77 GWh entspricht der europäischen Vorgabe der EED und würde somit einen Wettbewerbsnachteil vermeiden, der insbesondere den industriellen Mittelstand betrifft. **Konsequenterweise sollte die 1:1-Umsetzung der EED dann auch auf den in § 8 dargelegten Schwellenwert zur verpflichtenden Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) angewendet werden, was einer Anhebung von 7,5 GWh auf ca. 24 GWh entspräche.**

§ 17: Überführung einer Bagatellschwelle ins Gesetz

Hinsichtlich der Umsetzung des EnEfG begrüßen wir die über die Merkblätter zur Abwärmeplattform kommunizierte aber bisher nicht im Gesetz implementierte Einführung einer Bagatellschwelle. Um Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen, sollten zur Bestimmung von wesentlicher Abwärme auch der maßgebliche Schwellenwert sowie die Definition von wesentlicher Abwärme in das Gesetz aufgenommen werden.

Der [Leitfaden für Kommunen zur Überbetrieblichen Nutzung industrieller Abwärme](#) des BMU-Forschungsprojektes „Interflex4Climate“ aus dem Jahr 2019 betrachtet industrielle Abwärme zur überbetrieblichen Nutzung ab einer Abwärmeleistung von > 500 kW, einem Temperaturniveau von > 60 °C (flüssiges Trägermedium) oder > 160 °C (gasförmiges Trägermedium), > 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr und > 2,5 GWh pro Jahr als geeignet (S. 9).

Diese Betrachtung würde aus Sicht potenzieller Wärmeabnehmer die Wahrscheinlichkeit der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der gemeldeten Abwärmepotenziale erhöhen und gleichzeitig die Menge an zu übermittelnden Daten sinnvoll optimieren. Durch § 17 (1) können weiterhin auf Anfrage weiterführende Informationen an Wärmenetzbetreiber übermittelt werden. **Vor diesem Hintergrund regen wir an, folgende Definition von „wesentlicher Abwärmemenge“ in § 3 (Begriffsbestimmungen) einzuführen:**

Wesentliche Abwärmemengen sind Abwärmemengen aus geführten Quellen, welche die folgenden Kriterien einhalten:

- *Abwärmeleistung > 500 kW und*
- *Temperaturniveau > 60 °C (flüssiges Trägermedium) oder > 160 °C (gasförmiges Trägermedium) und*
- *über 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr und*
- *Abwärme von > 2,5 GWh pro Jahr*

Weiterhin schlagen wir vor, § 17 (2) wie folgt anzupassen:

Unternehmen sind verpflichtet, unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage die in Absatz 1 aufgeführten Informationen zu anfallenden wesentlichen Abwärmemengen an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

Die neu eingeführten Absätze 5 und 6 des § 17 können somit entfallen.

§ 20: Verlängerung der Übermittlungsfrist

Wir begrüßen die im Änderungsentwurf enthaltene Verlängerung der Frist zur Übermittlung von Abwärmedaten an die Plattform für Abwärme auf den 1.1.2025 (§ 20 Abs. 3). Die Aufbereitung der Daten sowie die Prüfung der Daten zum Schutz von Betriebsgeheimnissen erfordern umfangreiche Ressourcen in den Unternehmen. Die ursprünglich geplante Berichtsfrist wäre außerdem aufgrund des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten des EnEg und der verspäteten Bereitstellung des digitalen Eingabeportals nicht darstellbar. Sollte es weiterhin zu Verzögerungen seitens der Behörden kommen, sollte die Option bestehen, die Frist noch einmal zu verschieben.

Über den bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) vertritt als Dachverband insgesamt 20 Fachzweige, die in 16 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Hierzu zählen die Bereiche Betonbauteile, Eisenhüttenschlacken, Feuerfest, Fliesen, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industriemineralien, Kies, Sand und Naturstein, Leichtbeton, Mineralwolle, Mörtel, Naturwerkstein, Porenbeton, Recycling-Baustoffe, Transportbeton, Zement und Ziegel. Der bbs ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und bei den Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID).

Berlin, 18. April 2024